

#BEAMTENPOLITIK 01. Februar 2021

Änderungen der Arbeitszeitverordnung (AZV)

Mit der Änderung der Arbeitszeitverordnung (AZV) und der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) ab dem Jahr 2021 gibt es wesentliche Neuerungen für Beamt*innen im Hinblick auf die Anerkennung der Reisezeit als Arbeitszeit.

EVG fordert höhere Anerkennung der Reisezeit als Arbeitszeit

Bezugnehmend auf einen Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hatte die EVG zur AZV-Änderung betreffend Dienstreisen angemerkt, dass sie es als unzureichend erachtet, wenn wie beabsichtigt 1/3 der Dienstreise als Arbeitszeit anerkannt wird. Da die Reisezeit in der Regel als Arbeitszeit genutzt wird, sollte die Reisezeit daher ebenfalls als Arbeitszeit anerkannt werden. Dies sollte mindestens zu 50 % der Fall sein.

1/3 der Reisezeit wird in Zukunft als Arbeitszeit anerkannt

Das BMI merkte hierzu an, dass die vorgesehene Erhöhung der Anrechenbarkeit von Dienstreisen (§ 11 Absatz 3 AZV) zu einer spürbaren Verbesserung für Beschäftigte des Bundes, welche Dienstreisen führt. Das BMI beschloss daher, dass ab 01.03.2021 Dienstreisen, die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehen, zu einem Drittel statt wie bisher erst aber der 16. Stunde und nur zu einem Viertel anerkannt werden; dementsprechend wird künftig Freizeitausgleich gewährt.

Änderungen beim Langzeitkonto

Die erfolgten Änderungen bezüglich des Langzeitkonto greifen beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) derzeit nicht. Die EVG setzt sich jedoch dafür ein, dass die Änderungen auch beim BEV in Zukunft eingeführt werden.

EVG Forderung nach Erweiterung Personenkreis wird aufgenommen

Wer pflegebedürftige nahe Angehörige betreut kann deshalb die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Auswirkung auf die Besoldung von 41 auf 40 Wochenstunden verkürzen. Die Beschränkung auf diejenigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, die im Haushalt der Beamtin oder des Beamten wohnen, wird auf diejenigen Angehörigen (nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes) erweitert, die im eigenen Haushalt oder im Haushalt des/der Angehörigen tatsächlich gepflegt werden.